

VEREINBARUNG ZUR BERUFSFELDERKUNDUNG

Zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die Kreispolizeibehörde

Behörde: LAFP NRW

Straße, Hausnummer: Im Sundern 1

PLZ / Ort: 59379 Selm Bork

Telefon-Nr.: 02592 685313

- nachfolgend Praxisstelle genannt -

und

Vorname / Name:

Straße, Hausnummer:

PLZ / Ort:

geboren am:

Telefon-Nr. eines Erziehungsberechtigten:

Name der Schule:

Straße, Hausnummer:

PLZ / Ort:

Telefon-Nr.:

- nachfolgend Interessentin / Interessent genannt -

wird nachstehende Vereinbarung zur Ableistung einer Berufsfelderkundung geschlossen.

Die Berufsfelderkundung wird bei der o. a. Praxisstelle durchgeführt.

§ 1

Zweck der Berufsfelderkundung

Die Interessentin / der Interessent erhält Gelegenheit, die Praxisstelle und die Tätigkeit kennenzulernen. Eine Ausbildung findet nicht statt. Ein Arbeitsverhältnis wird nicht begründet.

§ 2

Rechte und Pflichten

- (1) Die Interessentin / der Interessent übernimmt keinerlei Arbeitspflichten und unterliegt keiner zeitlichen Anwesenheitspflicht. Ein Entgelt oder sonstige Vergütung wird nicht gezahlt. Es bestehen keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche.
- (2) Die Praxisstelle übt Hausrecht aus. Ein Weisungsrecht besteht nicht.
- (3) Die Praxisstelle ist verpflichtet, über die praktischen und fachlichen Tätigkeiten und Kompetenzen des Berufsfeldes der Polizei zu informieren.

§ 3

Haftung für Körper- und Sachschäden

- (1) Die Interessentinnen und Interessenten sind während der Berufsfelderkundung durch die Schule gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8b des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII) versichert, da es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Die schulische Unfallversicherung gilt also in der Praxisstelle, für nicht private Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Praxisstelle und auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Praxisstelle. Es besteht kein Versicherungsschutz bei privatnützigen Tätigkeiten und allen Verrichtungen außerhalb des Verantwortungsbereiches der Praxisstelle. Vom Unfallschutz sind Personenschäden, im Zusammenhang mit der Verletzungshandlung stehende Folgeschäden sowie die Beschädigung oder der Verlust eines Hilfsmittels, das sich beim Unfall unmittelbar am Körper des Versicherten befunden hat (z. B. Brille oder Kontaktlinsen), erfasst (§ 8 Abs. 1 und Abs. 3 SGB VII). Privatrechtliche Schadensersatzansprüche, wie z. B. Schmerzensgeld, sind gemäß § 104 Abs. 1 SGB VII grundsätzlich nicht ersatzfähig. Jeder Unfall - sei es auf dem Hin- oder Rückweg oder in der Praxisstelle - ist unverzüglich der jeweiligen Schule zu melden. Die Schule leitet die Anzeige an die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung weiter.
- (2) Schäden, die die Schülerin oder der Schüler durch einfache Fahrlässigkeit verursacht, trägt die Haftpflichtversicherung des Schulträgers gemäß § 94 Schulgesetz NRW. Für eine Schadensverursachung durch die Schülerin / den Schüler durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet sie / er selbst.

§ 4

Haftungsausschluss bei Sachschäden

- (1) Der schuldrechtliche Ersatz von Sachschäden an im Eigentum oder im Besitz befindlichen Gegenständen der Schülerin oder des Schülers, die nicht Hilfsmittel i. S. d. § 8 Abs. 3 SGB VII sind, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die vorsätzliche oder grob fahrlässige Schadensverursachung.
- (2) Vom Haftungsausschluss wird der Amtshaftungsanspruch gemäß § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG nicht berührt.

§ 5

Sonstige Vereinbarungen

Die Praxisstelle, in der die Schulveranstaltung durchgeführt wird, ist Unterrichtsort gemäß § 8 Abs. 2 Schülerfahrtkostenverordnung NRW.

Die Interessentin / der Interessent erklärt, dass gegen sie / ihn keine polizeilichen Ermittlungen, strafrechtlichen Verfahren oder Verurteilungen vorliegen und sie / er Veränderungen dieser Sachlage der zuständigen Praxisstelle unverzüglich mitteilen wird.

Anlage A zum Praktikumsvertrag

Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerberinnen und Bewerbern durch die Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

(Artikel 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung)

Im Folgenden informieren wir Sie nach Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens auf ein Schülerbetriebspraktikum bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen.

1. Für die Datenerhebung Verantwortlicher

Für die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist

Behörde: LAFP NRW

Straße, Hausnummer: Im Sundern 1

PLZ / Ort: 59379 Selm Bork

Telefon-Nr.: / E-Mail: 02592 685313 Schulmarketing.LAFP@polizei.nrw.de

2. Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten

Unter folgenden Kontaktdaten können Sie den für die Datenverarbeitung Verantwortlichen erreichen:

Behördlicher Datenschutzbeauftragter: PHKin Susanne Klink

Straße, Hausnummer: Im Sundern 1

PLZ / Ort: 59379 Selm Bork

Telefon-Nr.: / E-Mail: 02592 688126 Datenschut.LAFP@polizei.nrw.de

3. Zwecke der Datenverarbeitung

Voraussetzung für die Teilnahme an einem Schülerbetriebspraktikum bei der unter 1. genannten Kreispolizeibehörde ist, dass bei Schülerinnen und Schülern weder polizeiliche Ermittlungen noch strafrechtliche Verfahren und Verurteilungen vorliegen. Die Prüfung dieser Voraussetzungen erfolgt vorab anhand vorhandener polizeilicher Datenverarbeitungssysteme. Diese Datenverarbeitung dient der Gewährleistung einer grundsätzlichen charakterlichen Eignung, welche auch im Rahmen der Überprüfung zur Einstellung in die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen gefordert wird.

Für eine zusätzliche Bestätigung der Geeignetheit zur Teilnahme an einem Schülerpraktikum kann eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Klassenlehrerin / dem zuständigen Klassenlehrer des Bewerbers / der Bewerberin erfolgen.

Die Übermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu dem vorgenannten Zweck erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO i.V.m. § 18 Abs. 4 Nr. 2 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Eine Einwilligung für die Übermittlung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist nicht erforderlich.

4. Dauer der Datenspeicherung

Bei erfolgloser Bewerbung werden Ihre personenbezogenen Daten spätestens nachdem eine Absage an Sie erfolgt ist, gelöscht.

Im Falle einer erfolgreichen Bewerbung erfolgt eine Aufbewahrung Ihrer Daten für längstens zwei Jahre.

5. Datenempfänger

Innerhalb der unter 1. genannten Kreispolizeibehörde erhalten neben dem für die Organisation und Durchführung der Schülerbetriebspraktika zuständigen Stellen (LAFP ZA 2.2) im erforderlichen Umfang Ihre personenbezogenen Daten, welche zur Feststellung der Geeignetheit zu beteiligen sind.

6. Ihre Rechte

Im Zusammenhang mit der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen bestimmte Rechte nach Maßgabe der DSGVO und des DSG NRW zu.

Sie haben gemäß Art. 15 DSGVO das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Ein Recht auf Berichtigung steht Ihnen gemäß Art. 16 DSGVO zu, sofern Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig sind. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, können Sie gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer Daten oder gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Datenverarbeitung verlangen. Unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO können Sie Widerspruch gegen die Datenverarbeitung einlegen.

Sie haben außerdem das Recht, bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung bzw. sonstige datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist die

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211/38424-0
Telefax: 0211/38424-10
E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Hiermit bestätige ich die Kenntnisnahme der mir zur Verfügung gestellten Informationen über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten / der personenbezogenen Daten meines Kindes durch das LAFP NRW.

Ort / Datum

Schülerin / Schüler

gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter

Verschwiegenheitserklärung
im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums
bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Schülerpraktikantin / Schülerpraktikant bei einer Polizeibehörde werden Sie Zugang zu Daten, sensiblen, personenbezogenen Informationen und polizeiinternen Abläufen erhalten, über die Sie Verschwiegenheit bewahren müssen. Diese Verpflichtung besteht auch über das Ende des Praktikums hinaus und gilt auch gegenüber den Eltern, sonstigen Verwandten und Freundinnen oder Freunden.

Durch das Praktikum bekannt gewordene Tatsachen und Daten dürfen nur in anonymisierter Form in einen Praktikumsbericht aufgenommen werden, soweit dies für die Nachbereitung erforderlich ist. Die Informationen dürfen nicht im schutzwürdigen Interesse anderer stehen oder ihrer inhaltlichen Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Der Bericht ist mit der für das Praktikum zuständigen Polizeibehörde abzustimmen.

Sie werden hiermit darüber belehrt, dass Verstöße gegen die Verpflichtung zur Verschwiegenheit insbesondere nach den §§ 33 und 34 Datenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) und § 203 Strafgesetzbuch (StGB) mit einer Geldbuße geahndet bzw. mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden können.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Verpflichtung zur Verschwiegenheit:

Ort / Datum

Für die Praktikumsstelle
Im Auftrag

(Name, Vorname, Amtsbezeichnung)

Schülerpraktikantin / Schülerpraktikant

gesetzliche Vertreterin / gesetzlicher Vertreter

**Merkblatt zur Verschwiegenheitserklärung im Rahmen eines
Schülerbetriebspraktikums bei der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen**

§ 203 StGB
Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Kammerrechtsbeistand, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten,
- 3a. Organ oder Mitglied eines Organs einer Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten, einer Berufsausübungsgesellschaft von Rechtsanwälten oder europäischen niedergelassenen Rechtsanwälten oder einer Berufsausübungsgesellschaft von Patentanwälten oder niedergelassenen europäischen Patentanwälten im Zusammenhang mit der Beratung und Vertretung der Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Berufsausübungsgesellschaft im Bereich der Wirtschaftsprüfung, Buchprüfung oder Hilfeleistung in Steuersachen oder ihrer rechtsanwaltlichen oder patentanwaltlichen Tätigkeit,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
7. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger oder Europäischer Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei

der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfaßt worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) (weggefallen)

- (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; das Gleiche gilt für sonstige mitwirkende Personen, wenn diese sich weiterer Personen bedienen, die an der beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit der in den Absätzen 1 und 2 Genannten mitwirken.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihm bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als mitwirkende Person oder als bei den in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen tätiger Datenschutzbeauftragter bekannt geworden ist. Ebenso wird bestraft, wer
 1. als in den Absätzen 1 und 2 genannte Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass eine sonstige mitwirkende Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind,
 2. als im Absatz 3 genannte mitwirkende Person sich einer weiteren mitwirkenden Person, die unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, bedient und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde; dies gilt nicht für sonstige mitwirkende Personen, die selbst eine in den Absätzen 1 oder 2 genannte Person sind, oder
 3. nach dem Tod der nach Satz 1 oder nach den Absätzen 1 oder 2 verpflichteten Person ein fremdes Geheimnis unbefugt offenbart, das er von dem Verstorbenen erfahren oder aus dessen Nachlass erlangt hat.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.
- (6) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 41 DSG NRW Datengeheimnis

Denjenigen Personen, die bei öffentlichen Stellen oder ihren Auftragnehmern dienstlichen Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist es auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit untersagt, solche Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren.

§ 33 DSG NRW Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679, dieses Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift des Landes Nordrhein-Westfalen geschützte personenbezogene Daten, die nicht offenkundig sind,
1. erhebt, speichert, verwendet, verändert, übermittelt, weitergibt, zum Abruf bereithält, den Personenbezug herstellt oder löscht oder
 2. abrufen, einsieht, sich verschafft oder durch Vortäuschung falscher Tatsachen ihre Übermittlung oder Weitergabe an sich oder andere veranlasst.

Ordnungswidrig handelt auch, wer unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer nicht mehr bestimmbar Person mit anderen Informationen zusammenführt und dadurch die betroffene Person wieder bestimmbar macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung ist die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (4) Gegen öffentliche Stellen im Sinne von § 5 Absatz 1 werden Geldbußen nach Absatz 2 oder einer anderen Rechtsvorschrift über den Schutz personenbezogener Daten nicht verhängt.

§ 34 DSG NRW Straftaten

- (1) Wer in Ausübung seiner Tätigkeit für eine öffentliche Stelle einen der in § 33 Absatz 1 genannten Verstöße gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- (2) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, der Auftragsverarbeiter sowie die oder der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit.
- (3) Absatz 1 findet nur Anwendung, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.